Schulzahnärztliches Untersuchungsblatt

für den obligatorischen Untersuch

KANTON URI

Gemeinde: Kreisschule Seedorf Schuljahr: _____

1. Personalien

Name und Vorname des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Name und Vorname der Eltern
bzw. der gesetzlichen Vertretung: _____

Adresse, Wohnort: _____ Tel.: _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer: _____ Klasse: _____

2. Erklärung der Eltern/der gesetzlichen Vertretung

Unser Kind benutzt die Gelegenheit und das Angebot, die Zähne kostenlos untersuchen zu lassen. ☐

Der Untersuch wird gewünscht durch Frau/Herrn Dr. med. dent. _____

Unser Kind ist bereits in der Behandlung oder ist erst in Behandlung gewesen. Es wird an der obligatorischen Untersuchung nicht teilnehmen. ☐

Unterschrift der Eltern: _____

3. Durchführung

Schulzahnärztlicher Befund von Dr. med. dent. _____

vom _____

Behandlung ist nicht notwendig ☐
Behandlung ist notwendig ☐

Besprechung ist notwendig: ☐
- Wegen der Zahnstellung ☐
- Wegen der Mundhygiene ☐
- Wegen Behandlungsplan ☐

Zahnreinigung ist
- gut ☐
- mittel ☐
- ungenügend ☐

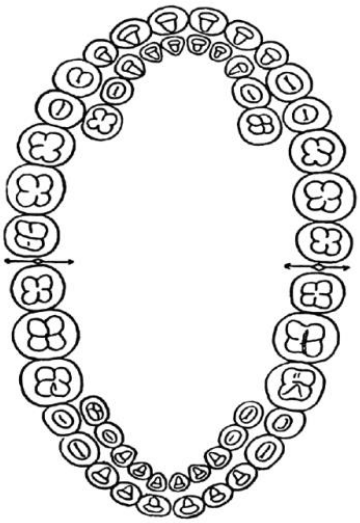

Behandlungsvorschlag

	Kostenvoranschlag
☐ Belags- und Zahnsteinentfernung	
☐ Fluoridierung	
☐ Röntgen, Lokalanästhesie	
☐ Versiegelungen	
☐ Füllungen	
☐ Wurzelbehandlungen	
☐ Extraktionen	
Totalkosten	

4. Hinweise

- Bitte entnehmen Sie die Details für die obligatorische Untersuchung beim Schulzahnarzt oder bei der Schulzahnärztin aus dem beiliegenden Begleitbrief der Gemeinde oder beachten Sie die mündlichen Informationen der Lehrpersonen.
- Für die obligatorische Untersuchung ist dieses Schulzahnpflegeblatt mitzunehmen. Eine Kopie bleibt beim Zahnarzt oder bei der Zahnärztin. Das Original geht an die Eltern zurück.
- Wenn Sie als Eltern eine Behandlung wünschen, nehmen Sie bitte mit Ihrem Zahnarzt / Ihrer Zahnärztin Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren.
- Das Original ist bei einer allfälligen Behandlung bei einem anderen Zahnarzt / einer anderen Zahnärztin mitzubringen.

1. Zähne, Zahnfleisch und Zahnbett lassen sich durch Beachtung folgender drei Grundregeln lebenslang gesund erhalten:

Ohne Zucker keine Karies

Der häufige Genuss zuckerhaltiger Speisen ist die Hauptursache der Zahnkaries. Die Bakterien in den Zahnbelägen vergären den Zucker innerhalb wenigen Minuten zu Säuren, die Schmelz und Zahnbein auflösen.

Fluoride

In Zahnpasten und Gelée (äusserliche Anwendung) und im Kochsalz (innerliche Anwendung)

Sie vermindern die schädliche Wirkung des Zuckers. Der Gebrauch von Fluoriden ist die Hauptursache des starken Kariesrückganges in der Schweiz.

Mundhygiene

Sie schützt vor Karies, Zahnfleischentzündung und deren möglichen Spätfolgen: Länger- und Lockerwerden der Zähne (Parodontitis). Entzündetes Zahnfleisch schadet auch der allgemeinen Gesundheit.

Die entsprechenden Kenntnisse sind dem Schüler/der Schülerin gemäss der Schulstufe zu vermitteln. Der Artikel 3 des Reglements über den Schulmedizinischen Dienst (10.1421) schreibt vor, dass in den Gemeinden der Schulrat für die Organisation des Schulzahnärztlichen Dienstes zuständig und verantwortlich ist.

2. Fünf praktische Regeln zur Ernährung und Pflege:

1. Geregelte Hauptmahlzeiten; dazwischen möglichst keine klebrigen, zuckerhaltigen Speisen.
   Also: keine Süssigkeiten zwischen den Hauptmahlzeiten! Zahnschonende Süssigkeiten sind eine sinnvolle Alternative. Ein Teil der zahnschonenden Produkte dürfen sich auch «zahnfreundlich» nennen und das «Zahnmännchen» tragen. Achten Sie auf dieses Zeichen.
2. Auf jeden Fall täglich morgens nach dem Frühstück und abends vor dem Schlafen, auch unmittelbar nach den Hauptmahlzeiten, die Zähne putzen.
3. Stets vorbeugen mit Hilfe von Fluoriden. Zahnpasten für Kleinkinder, die noch nicht richtig ausspucken, enthalten nur 0,025 % Fluorid; vom 5. oder 6. Altersjahr an normale Fluoridzahnpasten mit 0,1 – 0,15 % Fluorid benutzten. Diese äusserliche Fluoridanwendung unterstützt die Wirkung des fluoridhaltigen Salzes (grüne Packung mit 0,025 % Fluorid), das stets zu benützen ist, falls der Zahnarzt nichts anderes anordnet.
4. Blutendes Zahnfleisch ist krank. Die sorgfältige Entfernung der Beläge im Zahnzwischenraum ist Voraussetzung für sein Ausheilen. Oft werden hierfür zusätzlich Zahnseide oder Zahnstocher benötigt.
5. Zahnbürsten werden nach ein bis zwei Monaten Gebrauch struppig und reinigen nicht mehr effizient: Zahnbürste ersetzen!

3. Schulzahnärztlicher Untersuch und Behandlungsvorschlag:

Aus dem Reglement über den Schulmedizinischen Dienst (10.1421):
Die Schülerinnen und Schüler werden während der obligatorischen Volksschulzeit pro Schuljahr einmal zahnärztlich untersucht. Der Schulrat bestimmt die Art (Reihen- oder Einzeluntersuchung) und den Zeitpunkt der obligatorischen Untersuchungen (Art. 12 / 13).

Die obligatorischen Untersuchungen umfassen die auf dem Schulzahnärztlichen Untersuchungsblatt aufgeführten Punkte. Das Ergebnis ist jeweils zusammen mit einer allfälligen Behandlungsempfehlung und einem Kostenvoranschlag auf dem Schulzahnärztlichen Untersuchungsblatt festzuhalten (Art. 14).

4. Kosten:

Gemäss Artikel 29h der Schulverordnung (10.1115) tragen die Gemeinden die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes. Die obligatorischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat geregelten und vom Schulrat bestimmten Art und Weise durchgeführt werden.

Schulmedizinische Kommission